

Mustergültige Politik für Persönliche Assistenz

Herausgeber: Adolf Ratzka, Stockholm

1. Einführung

Sozialpolitik wird selten von den Menschen gemacht, deren Leben und deren Lebensqualität davon abhängig sind. Aus diesem Grund bekommen wir oft Gesetze, Programme oder Vorgehensweisen, die Menschen mit Behinderungen eher abhängiger als unabhängiger von fremdbestimmenden Strukturen machen. In den meisten Ländern versetzen bestimmte Verfahrensweisen oder deren Fehlen Menschen, die bei Aktivitäten des täglichen Lebens Hilfe brauchen, in die Abhängigkeit ihrer Familien. Oder sie schließen sie aus dem Leben in ihrer Gemeinde aus, indem sie dazu gezwungen werden, in aussondernden Wohneinrichtungen, oder – über das übliche Alter hinaus – bei ihren Eltern zu leben.

Die Vorgehensweise, die hier vorgeschlagen wird ist anders, denn sie wurde von Personen konzipiert, die selbst auf tägliche Assistenz durch andere Personen angewiesen sind. Das European Center for Excellence in Personal Assistance, ECEPA (Europäisches Zentrum für eine optimale Ausgestaltung Persönlicher Assistenz) (www.ecepa.com) besteht aus acht Partnerorganisationen¹ in acht europäischen Ländern, die von Menschen mit Behinderungen geleitet und kontrolliert werden. Diese Organisationen haben sich auf das Angebot von Diensten für Persönliche Assistenz und die Interessenvertretung für Menschen mit schweren Behinderungen spezialisiert.

Die vorgeschlagenen Verfahrensweisen dienen dazu

- das Recht auf direkte Zahlungen (wie Persönliche Budgets) für Assistenzleistungen für so viele Assistenznehmende wie möglich zu etablieren,
- so viele Assistenznehmende wie möglich in die Lage zu versetzen, das Ausmaß der Kontrolle über die von ihnen bevorzugten Dienste zu bestimmen und zwar bezüglich sämtlicher Lebenssituationen,
- indem Assistenznehmende mit Kaufkraft ausgestattet werden, die ihrerseits einen Markt für Assistenzleistungen mit einer Vielfalt von Dienstleistern mit unterschiedlichen Dienstleistungsangeboten schafft,
- und so private oder öffentliche Monopole beim Angebot von Assistenzleistungen eliminiert werden.

Als ein politisches Verfahrenspapier richtet sich der Text vornehmlich an gesetzgebende Organe und an diejenigen, die daran arbeiten, Veränderungen in der Gesetzgebung hinsichtlich der Persönlichen Assistenz herbeizuführen. Das Hauptaugenmerk liegt nicht auf einer Rezeptur hinsichtlich Dienstleistungslösungen, sondern darauf, ein gesetzliches und finanzielles Rahmenwerk zu schaffen, das Vielfalt und Qualität bei den Dienstleistungen fördert. Als eine mustergültige Vorgehensweise mag es – bestenfalls – die ideale Gesetzgebung beschreiben, aber nicht die Strategie, dorthin zu gelangen. Es zeigt das Ziel, aber nicht den Weg dorthin.

¹ Die Partner sind: Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZsL) Mainz, Deutschland (federführende Organisation); das Independent Living Institut, Schweden; CIL Helsinki, Finnland; ULOBA, Norwegen; CIL Dublin, Irland; Assistenzgenossenschaft Wien, Österreich; ENIL Italia, Italien; CIL Thessaloniki, Griechenland und das ZsL Zürich, Schweiz als Beobachter. Koordinator und Herausgeber des Dokuments: Adolf D. Ratzka, Independent Living Institute, www.independentliving.org

2. Persönliche Assistenz, der Schlüssel zum selbstbestimmten Leben

Die entscheidende Rolle Persönlicher Assistenz im Leben von Menschen mit schweren Behinderungen ist in mehreren internationalen Grundsatzpapieren anerkannt worden, zum Beispiel in den "Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities" (Grundregeln für die Herstellung von Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen) der Vereinten Nationen:

Regel 4 Leistungsangebote

Die Staaten sollen für Menschen mit Behinderungen die Entwicklung und das Angebot von Leistungen einschließlich der Hilfsmittel sicherstellen, um sie dabei zu unterstützen, das Ausmaß ihrer Selbständigkeit hinsichtlich der Verrichtungen des täglichen Lebens und der Ausübung ihrer Rechte zu vergrößern.

- 1. Die Staaten sollen die Hilfsmittelversorgung, Persönliche Assistenz und personelle und sachliche Kommunikationshilfen, entsprechend der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen als wichtige Maßnahmen zur Erlangung von Chancengleichheit zur Verfügung stellen.**
- 6. Die Staaten sollen die Entwicklung und das Angebot von Programmen zur Persönlichen Assistenz sowie personelle und sachliche Kommunikationshilfen unterstützen, insbesondere für Menschen mit schweren und/oder Mehrfachbehinderungen. Solche Programme vergrößern das Ausmaß der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Alltagsleben zu Hause, bei der Arbeit, in der Schule, der Ausbildung und bei Freizeitaktivitäten.**
- 7. Angebote zur Persönlichen Assistenz sollen so gestaltet sein, dass die behinderten Personen, die diese Angebote nutzen, einen entscheidenden Einfluss darauf haben, wie diese Angebote umgesetzt werden².**

Das vorliegende Dokument kann als Bemühung verstanden werden, den Mitgliedsstaaten bei der Einbindung von Regel 4 in die jeweilige nationale Gesetzgebung zu helfen.

3. Definition der Persönlichen Assistenz

Personen mit schweren Behinderungen sind auf Assistenz durch andere Personen bei ihren alltäglichen Verrichtungen wie zum Beispiel bei der Körperhygiene (Grundpflege), dem Essen, dem Anziehen, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Begleitung außerhalb der Wohnung, am Arbeitsplatz, sowie bei Freizeitaktivitäten und gegebenenfalls bei der Kommunikation, der Tagesstruktur oder auf ähnlich gelagerter kognitiver oder psychosozialer Unterstützung angewiesen.

Persönliche Assistenz bedeutet, dass

- die Finanzierung der Dienstleistungen an die behinderte Person erfolgt und nicht an die Dienstleister,
- die Menschen mit Behinderungen das Ausmaß der persönlichen Steuerung und Kontrolle hinsichtlich der Leistungserbringung entsprechend ihren Bedürfnissen, Fähigkeiten, gegenwärtigen Lebensumständen, Vorlieben und Bestrebungen frei wählen können. Der

² Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 48. Sitzung, Resolution 48/96, Anhang, vom 20.Dez.1993
www.un.org/esa/socdev/enable/dissre00.htm

Umfang der Wahlmöglichkeiten schließt das Recht ein, sich die Dienstleistungen maßzuschneidern. Das erfordert, dass die Menschen mit Behinderungen darüber entscheiden, wer, mit welchen Aufgaben, zu welchen Zeiten, wo und wie arbeitet.

Deshalb versetzt eine Politik für Persönliche Assistenz neben anderen Hilfemöglichkeiten die Personen in die Lage, mit einer Reihe von Dienstleistungsanbietern die Dienstleistungen ihrer Wahl vertraglich zu vereinbaren oder ihre Assistenzgebenden selbst anzustellen, zu schulen, als Vorgesetzte zeitlich zu organisieren und anzuleiten und, falls notwendig, zu kündigen. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet Persönliche Assistenz, dass die Menschen mit Behinderungen Kundinnen bzw. Kunden oder Chefinnen bzw. Chefs sind³.

Kinder, Jugendliche sowie erwachsene behinderte Menschen mit kognitiven oder psychosozialen Einschränkungen sind eventuell auf Unterstützung von Dritten zur Bewerkstelligung dieser Aufgaben angewiesen⁴.

Der Begriff Persönliche Assistenz kann nicht auf Dienstleistungslösungen angewandt werden, bei denen Wohnen und Assistenz bei den Aktivitäten des täglichen Lebens als untrennbare Einheit angeboten werden. Die Politik eines Landes hinsichtlich Persönlicher Assistenz muss Hand in Hand mit einer Politik der Barrierefreiheit einhergehen, um Anstaltsunterbringungen Stück für Stück abzubauen und auch Menschen mit schwersten Behinderungen in die Lage zu versetzen, selbstbestimmt und bei voller Beteiligung in der Gemeinschaft zu leben.

4. Notwendige Voraussetzungen einer mustergültigen nationalen Politik für Persönliche Assistenz

Im Folgenden werden Merkmale vorgeschlagen, die für eine Politik zur Persönlichen Assistenz, die Menschen mit schweren Behinderungen akzeptable Wahlmöglichkeiten einräumen will, wie und wo sie leben möchten, als unverzichtbar erachtet werden.

4.1. Anspruch auf Leistungsbezug

Die Leistungen werden gewährt:

- ausschließlich auf der Basis des Bedarfs an praktischer Assistenz durch andere Personen bei allen Aktivitäten des täglichen Lebens wie bei der Körperhygiene (Grundpflege), dem Essen, dem Anziehen, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Begleitung außerhalb der Wohnung, am Arbeitsplatz sowie bei Freizeitaktivitäten und gegebenenfalls bei der Kommunikation, der Tagesstruktur oder auf ähnlich gelagerter kognitiver oder psychosozialer Unterstützung,

³ Andere Definitionen erfordern eher die Fähigkeit, als Einzelperson oder gemeinsam mit anderen, Assistenzgebende anzustellen, zu beschäftigen, auszubilden und ihnen vorgesetzt zu sein. Diese Kriterien reduzieren die Anzahl derjenigen, die für dieses Konzept in Frage kommen. In der vorliegenden Definition liegt die Betonung auf der freien Wahl der jeweiligen Person unter einer Vielfalt von Angeboten, die zusammen genommen einen weiten Umfang unterschiedlicher Grade von Verantwortung bezüglich alltäglicher Verrichtungen ermöglichen. Auf diese Weise werden mehr Menschen von dieser Politik erfasst und haben die Freiheit, als Nutzerinnen und Nutzer von Assistenzmöglichkeiten in unterschiedlichen Verantwortungsgraden auszuprobieren, sowie Schritt für Schritt in dem ihnen gemäßen Tempo die Fähigkeiten zu entwickeln, mehr entscheidenden Einfluss auf die von ihnen in Anspruch genommenen Dienstleistungen zu nehmen.

⁴ Menschen mit Behinderungen, die trotz geeigneter Information, Beratung und anderer Unterstützung nicht in der Lage sind, Dienstleistungen auszuwählen und zu bewerten oder ihre Assistenzgebenden selbst anzustellen, können auch von dieser Politik profitieren, vorausgesetzt, sie erhalten die individuell notwendige Unterstützung (wie Budgetberatung und Budgetunterstützung) von Dritten wie gesetzlichen Betreuern, Familienmitgliedern oder anderen Personen, die ihnen nahe stehen. Die Kosten dieser Unterstützung müssen bei einer solchen Politik übernommen werden, falls nötig im Zuge höherer Vergütung für die durchschnittliche Assistenzstunde.

- unabhängig von Ursache oder medizinischem Hintergrund der Behinderung, des aktuellen Alters oder des Alters bei Eintritt der Behinderung, eines Arbeitsverhältnisses oder der versicherungsrechtlichen Situation der betroffenen Person,
- unabhängig von Eigentum oder Vermögen der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen und deren Familien.

Leistungsberechtigte, die aufgrund mangelnder kognitiver oder psychosozialer Fähigkeiten nicht in der Lage sind, Verträge mit Leistungsanbietern abzuschließen oder Aufgaben wie Einstellung, Ausbildung, Arbeitsorganisation oder Arbeitgeberaufgaben wahrzunehmen, dürfen nicht von Direktleistungen wie Persönlichen Budgets ausgeschlossen werden.

Bei der Feststellung des Anspruchs auf Leistungen ist darauf zu achten, dass Benachteiligungen wegen Art und Ursache der Behinderungen, wegen des Geschlechts, des Alters, der ethnischen Herkunft, des Glaubens oder der sexuellen Orientierung vermieden werden.

Menschen, die in Wohnheimen oder ähnlichen Wohnformen leben, sind gemäß diesem Ansatz nicht anspruchsberechtigt. Um den Übergang von Wohnheimunterbringungen in das Leben in der Gemeinde zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, gewährt dieses Konzept Geldleistungen für Persönliche Assistenz bis zu 6 Monate vor dem geplanten Umzug.

Zahlungen können in solche Länder geleistet werden, wo die Menschen mit Behinderungen entsprechende Geldleistungen nicht erhalten können.

4.2. Keine Kosten für die Menschen mit Behinderungen

Assistenznehmende müssen zu den Kosten ihrer Persönlichen Assistenz nicht selbst beitragen, unabhängig von ihrem Einkommen oder Vermögen und dem ihrer Familie⁵.

4.3. Bedarfsermittlung

Bei der Bedarfsermittlung wird der Umfang der Persönlichen Assistenz bestimmt, der Assistenznehmende in die Lage versetzt, in Verbindung mit dem Einsatz von technischen Hilfsmitteln, Anpassung der Lebens- und Arbeitsumgebung und barrierefreier Infrastruktur in der Gemeinde, dieselben Möglichkeiten und Chancen wahrzunehmen, die sie auch ohne ihre Behinderung hätten.

Die Bedarfsermittlung zieht in Betracht:

- die gesamte Lebenssituation, die Assistenznehmende in die Lage versetzt, ihre Rollen in Familie, Nachbarschaft und Gesellschaft auszufüllen, die sie auch ohne ihre Behinderung leben würden, und zwar mit all den Rechten und Pflichten,
- die gesellschaftlich übliche Arbeitsteilung in der Familie, der Obhut von Kleinkindern, älter werdenden Eltern sowie
- die Haushaltsführung und Eigentumsangelegenheiten,
- den Assistenzbedarf am Arbeitsplatz und in allen Bildungsinstitutionen vom Kindergarten bis zur Universität
- sowie Unterstützung und Begleitung während der Freizeit, außerhalb der Wohnung, bei Reisen und im Ausland,
- alle, nicht nur einen oder einzelne Lebensbereiche,
- gegebenenfalls den Bedarf an erfahrenen und spezialisierten Assistenzgebenden⁶

⁵ Die Punkte 1 und 2 verringern Antriebsmängel, eine bezahlte Beschäftigung anzunehmen, fördern soziale und geographische Mobilität der Menschen mit Behinderungen. Sie verringern die Abhängigkeit von der finanziellen und der Vermögenssituation der Familie sowie von Wohltätigkeitsorganisationen und Ehrenamtlichen oder gegebenenfalls der finanziellen Situation und den Prioritäten der jeweiligen Gemeinde.

- die Notwendigkeit von Dritten, um Assistenznehmende, die aufgrund einer kognitiven oder psychosozialen Einschränkung Unterstützung beim Umgang mit Dienstleistungsanbietern und Assistenzgebende benötigen, zu unterstützen⁷.
- Aktivitäten zur Aufrechterhaltung von Gesundheit und Wohlbefinden wie Eigenversorgung und Sport.

Die Bedarfsermittlung wird in Form eines Dialogs zwischen den jeweiligen Assistenznehmenden, entweder von ihnen selbst oder – falls gewünscht – von einer oder mehreren Personen ihrer Wahl⁸ und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mittel vergebenden Träger der Rehabilitation oder sonstigem Kostenträger durchgeführt. Personen, die für eine dienstleistende Organisation arbeiten oder ansonsten zu einer solchen in Beziehung stehen, führen keine Bedarfsermittlungen durch⁹.

Der Bedarf an Persönlicher Assistenz wird durch die Anzahl von Assistenzstunden pro Monat dargestellt, die die Person benötigt und nicht in Form von verschiedenen Bedarfskategorien wie zum Beispiel von Leistungsmodulen¹⁰.

4.4. Rechtsmittel

Während des Bedarfsermittlungsverfahrens werden die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen über ihre Rechte informiert, den Bedarfsermittlungen – wenn notwendig – zu widersprechen. Das Verfahren zur Einlegung von Rechtsmitteln ist klar und offen gehalten, nicht kostspielig für die Assistenznehmenden. Es umfasst mehrere Instanzen einschließlich staatlicher Gerichte.

Bei allen Kontakten mit den Angestellten der Mittel vergebenden Träger der Rehabilitation bzw. sonstiger Kostenträger, die im Zusammenhang mit der Bedarfsermittlung oder anderen administrativen Angelegenheiten stehen, können Assistenznehmende den Rat und die Unterstützung Dritter ihrer Wahl, insbesondere anderer Assistenznehmender nutzen.

5. Geldleistungen, nicht Sachleistungen

Diese Politik sieht Geldleistungen¹¹ vor, die durch die Mittel vergebende Stelle direkt an die Assistenznehmenden ausgezahlt werden, die ihrerseits die Mittel dafür verwenden

- • Assistenzleistungen von einem oder mehreren Dienstleistern ihrer Wahl zu erwerben
- • ihre Dienstleistungen selbst zu organisieren, indem sie ihre Assistenzgebenden als Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber beschäftigen
- • oder für eine Kombination aus beidem verwenden.

Die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen müssen die Freiheit haben, Dienstleistungen von öffentlichen oder privaten, Gewinn orientierten oder gemeinnützigen Anbie-

⁶ Der Bedarf an Spezialausbildung für Assistenzkosten kann die durchschnittlichen Assistenz-Stundenkosten beeinflussen.

⁷ Dieser Bedarf drückt sich in zusätzlichen Assistenzstunden aus.

⁸ Gegenseitige Unterstützung gleichartig Betroffener hat sich als wirkungsvoll bei Information, Ausbildung und Interessenvertretung für Assistenznehmenden erwiesen.

⁹ Deren Interessen können mit den Interessen von Assistenznehmenden in Konflikt geraten.

¹⁰ Viele Assistenznehmende bevorzugen Angestellte, die pro Stunde vergütet werden. Auf diese Weise gibt es einen direkten Zusammenhang zwischen ihren Bedarfen und der Anzahl der Stunden, die ihre Assistenzgebenden bei ihnen arbeiten.

¹¹ „Geldleistungen“ und „(Geld-)Zahlungen“ werden in diesem Dokument durchweg als austauschbare Begriffe verwandt. Diese Begriffe sollen direkte Zahlungen von der finanzierenden Stelle an die Assistenznehmenden für die Bezahlung ihrer Assistenzleistungen bezeichnen.

tern zu erwerben und/oder Assistenzgebende selbst zu beschäftigen, einschließlich Familienmitgliedern¹².

Geldleistungen werden monatlich und im Voraus bezahlt. Die Zahlungen bestehen aus der durchschnittlichen Anzahl von ermittelten Stunden pro Monat multipliziert mit den geschätzten Kosten für die durchschnittliche Assistenzstunde. Der Betrag pro Stunde ist für alle Assistenznehmenden entweder gleich hoch oder variiert abhängig von dem Bedarf an spezialisierten Assistenzgebenden oder anderen im Zusammenhang mit der Assistenz stehenden Kosten¹³.

6. Höhe der Zahlungen

Die monatlichen Zahlbeträge sollen die durchschnittlichen Kosten der Persönlichen Assistenz der Leistungsberechtigten, wie unter Punkt 9. aufgelistet, decken.

Der Betrag, der pro durchschnittlicher Assistenzstunde gewährt wird, basiert ausschließlich auf Assistenzbedürfnissen und nicht auf denen des Dienstleisters. Auf diese Weise erhalten Personen, die ihre eigenen Assistenzgebenden beschäftigen, denselben Betrag pro durchschnittlicher Assistenzstunde, den Dienstleister für ihre Assistenzleistungen berechnen würden¹⁴.

7. Ein zentraler Kostenträger

Ein und derselbe nationale Kostenträger ist zuständig für alle Leistungsberechtigten sowie deren Belange¹⁵.

Alle Leistungsberechtigten haben es nur mit einem Kostenträger zu tun. Falls mehrere Organisationen zu den Kosten beitragen, ist eine von ihnen der beauftragte Garant der anderen.

¹² Geldleistungen schaffen einen Markt mit konkurrierenden Dienstleistern und machen aus passiven Hilfeempfangenden Kundinnen und Kunden, die wählen und Qualität einfordern können. Direkte Zahlungen sind unverzichtbar für die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten. Sachleistungen verringern die Wahlmöglichkeiten der Leistungsberechtigten insbesondere, wenn sie von monopolistischen Dienstleistern angeboten werden, die die Leistungsberechtigten oft an bestimmte Gebäude oder andere geographisch eingeschränkte Bereiche binden. Sachleistungen erlauben es Leistungsberechtigten nicht, die Verantwortung für kostengünstige Lösungen zu übernehmen. Geldleistungen dagegen ermöglichen es den Einzelnen, Assistenzlösungen in Übereinstimmung mit den jeweiligen individuellen Bedürfnissen und Vorlieben maßzuschneidern und einen Anreiz zu geben, die besten Leistungen für das Budget zu erhalten.

¹³ In einem erprobten Lösungsansatz (Schwedisches Gesetz zur persönlichen Assistenz von 1994, siehe: www.independentliving.org/docs3/englss.html) ist der Betrag pro Assistenzstunde, der an die Leistungsberechtigten ausgezahlt wird, ein Einheitsbetrag, der jeden Herbst für das gesamte folgende Jahr von der Bundesregierung festgesetzt wird. Der Einheitsbetrag ist für alle Leistungsberechtigten gleich hoch, unabhängig von der geographischen Lage, der Behinderung, den Dienstleistern etc. Er soll alle direkten und indirekten Ausgaben für Persönliche Assistenz, wie in Nummer 9. aufgelistet, decken, außer wenn Leistungsberechtigte einen höheren Betrag beantragen und in der Lage sind, den Nachweis für die höheren durchschnittlichen Assistenzkosten pro Stunde zu erbringen. Leistungsberechtigte des Einheitsbetrages haben nur die Anzahl der verbrauchten Stunden durch unterzeichnete Stundennachweise für alle Assistenzgebenden im entsprechenden Monat nachzuweisen.

¹⁴ Derselbe Stundensatz, unabhängig von der Art des Dienstleisters, ist unbedingt notwendig, wenn Leistungsberechtigte frei zwischen Anbietern und unterschiedlichen Formen organisatorischer Möglichkeiten, einschließlich der Beschäftigung eigener Assistenzgebenden wählen und gegebenenfalls wechseln können sollen.

¹⁵ Ein zentraler Kostenträger fördert die geographische und soziale Mobilität der Leistungsberechtigten und befreit sie von den jeweiligen Finanzlagen und Prioritäten auf Ortsebene. Ein Kostenträger in Form einer staatlichen Organisation befreit die Leistungsberechtigten aus der Abhängigkeit von Wohlfahrtsorganisationen und deren Geldbeschaffungsmethoden. Das verbessert das Image behinderter Menschen in der Gesellschaft.

8. Zahlungen für Persönliche Assistenz als Rechtsanspruch

Leistungsberechtigte haben unabhängig von der finanziellen Situation des Kostenträgers einen Rechtsanspruch auf Zahlungen für Persönliche Assistenz¹⁶.¹⁶

Die Aufteilung der finanziellen Verantwortung für Assistenz auf verschiedene Kostenträger vergrößert die Verwaltungsarbeit und die Verwundbarkeit der Leistungsberechtigten im Falle von Streitigkeiten zwischen den Kostenträgern, reduziert den Einfluss über Assistenz und Alltagsleben der Leistungsberechtigten und zehrt an ihrer Energie. Ein einheitlicher nationaler Kostenträger garantiert, im Gegensatz zu mehreren, Politikern und Steuerzahlern ein hohes Maß an Transparenz. Zahlungen werden bei dieser Verfahrensweise nicht als zu versteuerndes Einkommen behandelt und beeinflussen nicht den Leistungsanspruch hinsichtlich anderer Zuwendungen oder Dienstleistungen.

9. Volle Übernahme aller Kosten, die mit Persönlicher Assistenz einhergehen

Die Zahlungen decken alle¹⁷ Kosten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Assistenzgebenden, z.B.

- konkurrenzfähige Entlohnung, alle zusätzlichen Arbeitskosten wie Bezahlung für unübliche Arbeitszeiten, Überstunden, Berufsgenossenschaft, Sozialversicherung, Altersversorgung, Mutterschaftskosten, Steuern, vermögensbildende Leistungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld,
- Kosten für die Begleitung durch Assistenzgebende außerhalb der Wohnung (z.B. zum Essen, Besuch von Veranstaltungen, Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel) oder beim Reisen (z.B. Flugreisen-Organisation, Hotels, Mahlzeiten),
- Gehaltsabrechnungen und andere Verwaltungskosten,
- Ausbildung und Unterstützung von Assistenznehmenden sowie von Assistenzgebenden sofern dies von den Leistungsberechtigten als notwendig erachtet wird¹⁸.
- Erwerb von Ausstattung, Verbrauchsmitteln und Dienstleistungen, die die Assistenzarbeit erleichtern und notwendig sind, um eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung aufrecht zu erhalten¹⁹.

¹⁶ Ein Rechtsanspruch verringert die Abhängigkeit von Schwankungen wegen der wirtschaftlichen Situation eines Kostenträgers, ermöglicht Leistungsberechtigten sowie ihren Familien Planungssicherheit für die Zukunft, fördert De-Institutionalisierung und ermutigt die Leistungsberechtigten sowie ihre Haushaltsmitglieder zum (Wieder-)Eintritt auf den Arbeitsmarkt.

¹⁷ Falls die Zahlungen nicht in vollem Umfang die Verwaltungskosten des Dienstleistungsanbieters decken, sind die Leistungsberechtigten dazu gezwungen, selbst ihre Assistenzgebenden zu beschäftigen und die daraus resultierenden rechtlichen Verbindlichkeiten mit ihrem persönlichem Risiko einzugehen und die administrativen Tätigkeiten selbst vorzunehmen. Leistungsberechtigte, die dazu nicht in der Lage sind, werden gezwungen auf Dienstleister von Wohlfahrtsorganisationen oder von öffentlichen Stellen zurückzugreifen, die in der Lage sind, für die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und dem, was die Empfängerinnen und Empfänger von Geldleistungen in der Lage sind zu zahlen, aufzukommen. Ohne die Möglichkeit konkurrenzfähige Löhne zu zahlen, sind die Assistenznehmenden nicht in der Lage, kompetente Arbeitskräfte zu bekommen und zu halten und sind gezwungen, Schwarzarbeiter ohne Verträge oder sozialer Absicherung zu beschäftigen. Auf diese Weise werden Assistenznehmende weiter an den Rand der Gesellschaft gedrängt, indem sie sich außerhalb der Legalität bewegen und von der Wohltätigkeit anderer Leute abhängig sind. Unter diesen Umständen ist es unmöglich, ein positives Image von Persönlicher Assistenz als Beruf aufzubauen.

¹⁸ Für eine solche Ausbildung und Unterstützung können Assistenznehmende Dienstleistungen ihrer Wahl frei vereinbaren. Die Unterstützung durch gleichermaßen Betroffene („peer support“) hat sich als effektiv hinsichtlich Information, Ausbildung, Hilfestellung und Interessenvertretung für Assistenznehmende erwiesen.

¹⁹ In vielen Ländern ist dies rechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers.

➤ Ausgleich für das Arbeitgeberrisiko bei, unter anderem, arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

Die monatlichen Geldleistungen umfassen einen solchen Betrag, der die Leistungsberechtigten in die Lage versetzt, ein Budget aufzubauen und aufrecht zu erhalten, das im Laufe eines Jahres alle oben aufgeführten Punkte abdeckt.

10. Konstante Kaufkraft der Zahlungen

Die Höhe der Zahlungen wird jährlich angepasst, um Kaufkraftverluste zu vermeiden²⁰.

11. Rechenschaft der Leistungsberechtigten

Die Leistungsberechtigten legen in regelmäßigen Abständen Rechenschaft über den Verbrauch der Zuwendungen ab²¹.

Die Rechenschaftsperioden für die erhaltenen Geldleistungen betragen 12 Monate oder länger. Innerhalb des Budgets für diese Periode können die Leistungsberechtigten, wenn sie es für angebracht halten, von Monat zu Monat Assistenzstunden ansparen, um einen Puffer für zeitweisen Mehrbedarf wie z.B. Reisen oder Krankheit zu schaffen.

Es muss ein Unterschied gemacht werden zwischen der Rechenschaft über die Anzahl der Assistenzstunden, die während der 12-Monats-Periode verbraucht wurden und den durchschnittlichen Kosten pro Stunde während dieser Periode. Leistungsberechtigte, die einen Festbetrag pro Assistenzstunde erhalten, brauchen nur aktuelle Rechnungen von ihren Dienstleistern oder Stundennachweise, die von ihren Assistenzgebenden unterzeichnet sind, um den Verbrauch von Assistenzstunden nachzuweisen.

Auf der anderen Seite müssen Leistungsberechtigte, denen ein höherer Satz als der Festbetrag gewährt wird, ihre Ausgaben nachweisen.

12. Auswertung und Anpassung

Jedes Gesetzeswerk muss laufend beobachtet, in bestimmten Abständen ausgewertet und an sich ändernde Umstände angepasst werden. Im Falle der Politik hinsichtlich Persönlicher Assistenz müssen Organisationen von Menschen mit Behinderungen an diesem Prozess teilhaben. Insbesondere muss die Expertise von Personen, die in ihrem alltäglichen Leben selbst von persönlichen Assistenzleistungen abhängig sind, anerkannt und mit Entschiedenheit einbezogen werden.

²⁰ Eine geeignete Methode könnte die am Arbeitskostenindex des Dienstleistungsgewerbes orientierte automatische jährliche oder, falls nötig, häufigere Anpassung des Festbetrags sein.

²¹ In Ländern mit Geldleistungen für Persönliche Assistenz ohne Rechenschaftspflicht, werden Assistenzbedarfe typischerweise nicht voll durch die Geldleistungen abgedeckt, da Politiker und Beamte anzunehmen scheinen, dass Leistungsberechtigte Schwarzarbeit mit geringeren Entlohnungen als üblich - ohne Arbeitsvertrag oder Sozialversicherungsbeiträgen sowie Steuerzahlungen - vereinbaren.